



# Zentrum Bayern Familie und Soziales Amt für Maßregelvollzug



Zentrum Bayern Familie und Soziales - Amt für Maßregelvollzug  
Reimlinger Str. 2 – 4 86720 Nördlingen

Name

Telefon

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden

Telefax

Ausschließlich per E-Mail  
[info@nationale-stelle.de](mailto:info@nationale-stelle.de)

E-Mail  
Massregelvollzug@zbf.s.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
233-BY/2/21

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben  
ZBFS FB X/1-10.303-1/4/64

Datum  
10.02.2022

## **Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter über deren Besuch am Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren am 13. Oktober 2021 hier: Stellungnahme des Amtes für Maßregelvollzug**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu Ihrem Besuch am Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren am 13. Oktober 2021 haben Sie uns in Ihrem Bericht vom 30. November, bei uns eingegangen am 1. Dezember 2021, um Stellungnahme zu einzelnen Punkten gebeten. Mit Schreiben vom 30. November haben Sie den Bericht auch an Frau Staatsministerin übermittelt.

Unter Einbindung des Bezirkskrankenhaus Kaufbeuren und den Bezirkskliniken Schwaben als Träger möchten wir auch im Namen von Frau Staatsministerin und des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales wie folgt Stellung nehmen.

## Zu C. Feststellungen und Empfehlungen

### I. Isolierung

Die Nationale Stelle bringt an, dass bei der Sichtung von Unterlagen zu besonderen Sicherungsmaßnahmen aufgefallen sei, dass ein Patient mehrere Monate ohne Zugang zur Gemeinschaft isoliert worden sei.

Es werde dringend empfohlen, Isolierungen insbesondere hinsichtlich ihrer Dauer fortlaufend zu überprüfen und frühestmöglich eine Lockerung herbeizuführen. Zudem ist eine intensive psychologische Betreuung der isolierten Person zu gewährleisten.

#### Bewertung des AfMRV

Die Empfehlung der Nationalen Stelle kann nur unterstrichen werden. Selbstverständlich sind die forensischen Kliniken und das Amt für Maßregelvollzug (AfMRV) sehr darum bemüht, Zwangsmaßnahmen und besondere Sicherungsmaßnahmen möglichst zu vermeiden. Derartige Maßnahmen sind stets nur als ultima ratio anzuwenden und nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes überhaupt zulässig. Die gesetzlichen Bestimmungen und dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bieten die entsprechenden Grundlagen dafür. Die Maßregelvollzugseinrichtungen sind weiterhin bestrebt, durch Einführung moderner Behandlungskonzepte Zwang noch weitergehend zu vermeiden. Besonders zu erwähnen ist an dieser Stelle das weltweit anerkannte Konzept Safewards, welches durch gezielte Einführung sog. spezifischer Interventionen ein möglichst konflikt- und gewaltfreies Milieu auf den Stationen gestaltet. Safewards wurde bzw. wird aktuell in verschiedenen Kliniken erfolgreich eingeführt. Ferner werden die Mitarbeitenden der forensischen Kliniken seitens der Fachaufsicht auch regelmäßig im Rahmen von Fortbildungen sensibilisiert. Auch die umfassende statistische Erfassung der Zwangsmaßnahmen und die Sichtung der Dokumentation im Rahmen der Prüfbesuche des Amtes für Maßregelvollzug tragen zur Qualitätssicherung bei.

Wir haben das BKH Kaufbeuren ebenfalls um Stellungnahme zu dem seitens der Nationalen Stelle geschilderten Einzelfall gebeten. Aus der Gesamtschau sei zutreffend, dass trotz intensiver und auch psychologischer Betreuung auch länger andauernde Isolierungen notwendig geworden seien. Nicht bestätigt werden könne seitens der Klinik, dass der Patient über Monate hinweg keinen Zugang zur Patientengemeinschaft hatte. Wie aus dem Verlaufsbericht ersichtlich, haben wiederholte, auch personalbegleitete Versuche stattgefunden, den Patienten in die Patientenge-

meinschaft zu integrieren, was jedoch letztlich aufgrund des fordernden, auch aggressiven Verhaltens gescheitert sei. Die Verhaltensweisen würden eine massive Belastung für weitere Mitpatienten darstellen.

Hierzu sei angemerkt, dass in Bayern länger andauernde Isolierungen (über 48h) einem Richtervorbehalt unterliegen, so dass zusätzlich zur der fachlichen Kontrolle eine rechtsstaatliche Kontrolle dieser Zwangsmaßnahme gewährleistet ist.

Entsprechende Anträge zur gerichtlichen Genehmigung der besonderen Sicherungsmaßnahmen und gerichtliche Entscheidungen liegen vor.

## **II. Besonders gesicherter Raum ohne gefährdende Gegenstände**

### **1. Ausstattung der Überwachungsräume**

Die Nationale Stelle stellt fest, dass die Überwachungsräume je mit fertig gerichteten Fixierbetten ausgestattet seien. Die sichtbare Präsenz von Fixierbetten könne bedrohlich wirken und Verunsicherungen und Ängste auslösen. Darüber hinaus haben sich keine weiteren Möbel in den Überwachungsräumen befunden. Ein Tisch mit Stuhl, beispielsweise zum Einnehmen von Mahlzeiten, fehle.

Die Nationale Stelle empfiehlt daher, für die Aufbewahrung des Fixierbettes an für die PatientInnen nicht einsehbarer Stelle Sorge zu tragen. Zudem wird empfohlen, selbst bei kurzzeitiger Unterbringung auch isolierten Personen eine Sitzgelegenheit in üblicher Höhe zur Verfügung zu stellen. Hierzu bieten sich beispielsweise überzogene Schaumstoffwürfel oder sog „herausfordernde“ Möbel an, die auch bei Eigen- oder Fremdgefährdung eine angemessene Gestaltung der Räume ermöglichen, ohne auf Mobiliar und Wohnlichkeit aus Sicherheitsaspekten zu verzichten.

### Bewertung des AfMRV

In den bayerischen Kliniken bestehen verschiedene Konzepte zur Einrichtung der sog. Kriseninterventionszimmer. Seitens der Fachaufsicht wird aus Schutzgründen stets darauf geachtet, dass ein festmontiertes Bett vorhanden ist.

In der neuen Fassung der Verwaltungsvereinbarung zur Planung von Baumaßnahmen im Maßregelvollzug in Bayern (BauVwV-MRV) wird ausgeführt, dass auf jeder geschlossenen Station ein Kriseninterventionszimmer einzuplanen ist, das auch mutwilligen Beschädigungen standhalten können muss. Auf weiterführenden Stationen kann bei Bedarf ein solches eingeplant werden. Das Kriseninterventionszimmer ist mit einem festmontierten Bett zu versehen, das im Bedarfsfall zur Fixierung von Personen geeignet ist. Es ist sicherzustellen, dass die Privatsphäre der untergebrachten Person auch bei einer Unterbringung im Kriseninterventionszimmer insoweit gewahrt wird, als Sicherheitserwägungen keine umfassende Einsichtnahme erfordern. Die Möglichkeit der

Überwachung ist durch geeignete Maßnahmen (bspw. Sichtfenster zum Stationsstützpunkt und/oder Kameraüberwachung) zu gewährleisten. Der Raum ist so auszugestalten, dass er von zwei Seiten aus betreten werden kann. Die Prüfung des Bedarfs zur Ausstattung eines oder mehrerer Kriseninterventionszimmer mit einer Kommunikationswand oder einem Kommunikationsfenster ist aufgrund der dafür erforderlichen besonderen technischen und baulichen Voraussetzungen bereits bei der Planung zu berücksichtigen

Neben diesen Kriseninterventionszimmern sollen besondere, zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen ausgestattete Räume (z.B. Weichräume, sog. Time-out-Räume) vorgesehen werden.

Konkret die Ausstattung der Überwachungsräume in Kaufbeuren betreffend bilden die Schilderungen der Nationalen Stelle zur räumlichen Situation nicht umfassend die tatsächlichen Ausstattungsmöglichkeiten ab. Nach Auskunft der Klinik sei es zutreffend, dass alle gesonderten Überwachungsräume der forensischen Klinik sowohl im Neubau als auch im Altbau mit festmontierten Fixierbetten versehen sind. Im unbelegten Zustand seien diese für die Patientengemeinschaft nicht einsehbar und gemäß dem Sicherheitsstandard mit Fixiergurten ausgerüstet, um auch auf Akutfälle reagieren zu können. Die Ausstattung mit Fixiergurten stelle eine Notwendigkeit dar, um die Sicherheit für PatientInnen und Personal auch in Notfällen mit hochgradiger Selbst- und Fremdgefährdung gewährleisten zu können. Es sei zudem anzumerken, dass die Fixiergurte im Isolierfall, sofern deren Notwendigkeit nicht gegeben ist, entfernt werden. Dies werde umso mehr bei längerer Unterbringung eines Patienten besonders geprüft. Das Mobiliar der Überwachungsräume ist gleich gestaltet. Optional stehe jedem Überwachungsraum eine Sitzgelegenheit sowie ein Tisch der Firma „Pineapple“ zur Verfügung (<https://ide.pineapplec.ontracts.com/>). Dabei handelt es sich um Sicherheitsmöbel, die bei Nichtbenutzung des Überwachungsraums gesondert gelagert werden und somit nicht immer ersichtlich sind. Regelmäßig würden diese bei Aufnahme nach ärztlicher Beurteilung für die PatientInnen bereitgestellt. Zudem besteht in dem Überwachungsraum die Option, den PatientInnen einen Fernseher zur Verfügung zu stellen.

Insofern sieht sich das AfMRV aus fachaufsichtlicher Sicht zu keiner Beanstandung veranlasst.

## **2. Einsicht in Überwachungsräume**

Diesbezüglich mahnt die Nationale Stelle an, dass die Überwachungsräume in den jeweiligen Patientenfluren liegen, über den auch Gemeinschafts- und Gruppenräume zur Therapie und im Altbau der Waschaum zur selbstständigen Nutzung durch die Untergebrachten erreicht werden können. Folglich seien die Überwachungsräume nicht angemessen abgeschirmt. Die Überwachungsräume im Altbau, in denen auch Fixierungen durchgeführt werden, seien darüber hinaus

nicht mit einer Toilette ausgestattet. Die dort untergebrachten PatientInnen müssten die auf dem Patientenflur liegenden Toiletten nutzen.

Die Nationale Stelle fordert, dass andere Untergebrachte auch bei geöffneter Tür keine Einsicht in den Überwachungsraum nehmen können dürfen. Die Privat- und Intimsphäre der betroffenen Personen ist zu wahren.

#### Bewertung des AfMRV

Selbstverständlich ist die Privat- und Intimsphäre der betroffenen Personen, insbesondere in Ausnahmesituationen wie Fixierungen, zu wahren.

Nach Angaben der Klinik seien die Türen der Überwachungsräume auch im unbelegten Zustand geschlossen und somit ein direkter Einblick für die Patientengemeinschaft nicht möglich. Es sei zutreffend, dass die Überwachungsräume in den jeweiligen Patientenfluren liegen, über den weitere Gemeinschafts- und Gruppenräume erreicht werden können. Dies resultiert aus der Gegebenheit, dass sich die Überwachungsräume, um ein rechtzeitiges Einschreiten und eine umfassende Versorgung gewährleisten zu können, in unmittelbarer, räumlicher Nähe zum Stationsstützpunkt befinden. Die Stützpunkte wiederum befinden sich zentral auf den Stationen. Das Personal sei sensibilisiert und ständig bemüht, vor Öffnung der Überwachungsräume anderen PatientInnen keinen Einblick in diesen sensiblen Bereich zu gewähren, um die Privatsphäre der PatientInnen bestmöglich zu schützen.

Bezüglich der Ausstattung mit Toiletten im Altbau sei es zutreffend, dass die vier der acht dortigen Überwachungsräume nicht mit Toiletten und Nasszellen ausgestattet sind. Daher werden dort nur Patienten untergebracht, die ausreichend absprachefähig sind und sich in einem verhältnismäßig guten psychischen Allgemeinzustand befinden, um zumindest in Personalbegleitung die Toiletten auf den Stationen zu nutzen. In der Regel würden diese Überwachungsräume offen geführt, sodass die untergebrachte Person selbst auf die außen gelegene Toilette bzw. Nasszelle gelangen kann.

Das Vorgehen ist aus Sicht der Fachaufsicht nicht zu beanstanden. Die Belange der betroffenen PatientInnen sind dadurch hinreichend geschützt. Besondere Sicherungsmaßnahmen mit unterschiedlicher Eingriffsintensität werden hierdurch ermöglicht und somit den individuellen Bedürfnissen der Patienten Rechnung getragen.

### **3. Kameraüberwachung**

Die dazu geäußerte Kritik entspricht der Schilderung zum Besuch der Nationalen Stelle in Straubing. Das Amt für Maßregelvollzug wird die Thematik der Verpixelung erneut überprüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen einleiten.

### **III. Informationen über die Unterbringung**

- 1. Handbuch „Hinweise für untergebrachte Personen“**
- 2. Hinweis auf Kontaktmöglichkeit zur Nationalen Stelle**

Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn die Rechteaufklärung auch in leicht verständlicher Sprache verfasst würde und darin gegebenenfalls auf das Handbuch verwiesen würde. Um eine vollumfängliche Information der Patienten zu gewährleisten, sei es notwendig, die Kontaktdaten der Nationalen Stelle unter Punkt 6. "Wichtige Ansprechpartner" aufzunehmen.

#### Bewertung des AfMRV

Die „Hinweise für untergebrachte Personen“ wurden seitens des AfMRV erarbeitet und werden derzeit nach Inkrafttreten der neuen Verwaltungsvorschriften zum BayMRVG überarbeitet. Ziel ist hierbei auch eine Fassung in leichter Sprache und ggf. in den gängigsten Fremdsprachen zu entwerfen. Bei der Überarbeitung kommen wir dem Wunsch nach Aufnahme der Kontaktmöglichkeit zur Nationalen Stelle sehr gern nach und bedanken uns für den Hinweis.

### **IV. Sprachbarriere**

Der Besuchsdelegation sei mitgeteilt worden, dass die Therapiesprache in der Einrichtung ausschließlich Deutsch sei. Dies führe zu Sprachbarrieren für diejenigen Patienten, die nicht oder kaum deutsch sprechen. Ihre Behandlungsmöglichkeiten würden deutlich eingeschränkt, da Gespräche einen wichtigen Teil der Therapie darstellen. Der Besuchsdelegation sei mitgeteilt worden, dass den Patienten zwar Deutschunterricht angeboten werde, dieser aber nur einmal wöchentlich stattfindet.

Um Sprachbarrieren entgegenzuwirken, soll nach Ansicht der Nationalen Stelle die Sprachkompetenz der Patienten stärker gefördert werden. Bis ein ausreichendes Maß an Sprachkompetenz erreicht ist, soll die Durchführung der Behandlung durch professionelle Sprachmittlung gewährleistet werden.

### Bewertung des AfMRV

Die Problematik der Sprachbarrieren insbesondere im Bereich der nach § 64 StGB untergebrachten PatientInnen ist dem AfMRV bekannt und stellt die Kliniken vor große Herausforderungen. Die bayerischen Maßregelvollzugskliniken sind mit einer stark zunehmenden Zahl von PatientInnen mit Migrationshintergrund bzw. Fluchterfahrung konfrontiert. Oft verfügen diese PatientInnen über keinerlei deutsche Sprachkompetenz, so dass kein Zugang für irgendeine Therapieform möglich ist und der Maßregelvollzug zur Verwahrung zu werden droht. Art. 10 Abs. 4 BayMRVG verpflichtet die Maßregelvollzugskliniken deshalb dazu, Deutsch - und Integrationsunterricht, der oft erst Grundvoraussetzung für die Therapie darstellt, anzubieten. Hierfür wurden in der Vergangenheit die Kliniken mit zusätzlichen Lehrkräften ausgestattet.

Die Therapiesprache im BKH Kaufbeuren sei grundsätzlich Deutsch. Entsprechend sei die therapeutische Zusammenarbeit für solche PatientInnen erheblich erschwert, bei denen trotz massiver Sprachbarriere eine Unterbringung angeordnet wurde. Die Klinik nutze jedoch Dolmetscher, die zum Teil auch regelmäßig für therapeutische Einzelgespräche geladen werden. Zudem werde, insofern dies als ausreichend erachtet wird, ein telefonischer Dolmetscherdienst in Anspruch genommen, der sich auch sehr kurzfristig nutzen lasse.

Bezüglich der individuellen Sprachvermittlung planen und orientieren die Lehrkräfte der Forensischen Klinik ihre Deutschkursinhalte an den Vorgaben der Lernprogramme DAZ (Deutsch als Zweitsprache) und DAF (Deutsch als Fremdsprache). Es werden die Sprachniveaustufen A1 bis B1 unterrichtet und vermittelt. Neben dem Erwerb der deutschen Sprache werde bei diesem Programm großer Wert daraufgelegt, dass während der Unterrichtseinheiten die Vermittlung deutscher Gewohnheiten, Traditionen, Werte und Umgang mit Alltagsgegebenheiten erfolgen. Zudem stehe den PatientInnen im Rahmen des Deutschunterrichtes die Möglichkeit offen, sich für den sog. Deutshtest für Zuwanderer (DTZ), d. h. Sprachniveaustufe 81, vorzubereiten. Nach erfolgreicher Prüfung erhielten die Teilnehmer hierüber ein Zertifikat. Der Unterricht orientiere sich hierbei am sog. gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Der Unterricht finde in Einzelunterricht sowie in Kleingruppen statt. Diese orientieren sich individuell an den Bedürfnissen und evtl. Gemeinsamkeiten der PatientInnen. Bei der Zusammensetzung der Teilnehmer würden das Sprachniveau (Ist-Stand), die Muttersprache und das Krankheitsbild berücksichtigt.

Um im Sinne des Infektionsschutzes eine Durchmischung von PatientInnen aus unterschiedlichen Stationen zu minimieren, müssten gegenwärtig die Angebote entsprechend den drei Abteilungen (zwei Abteilungen nach § 64 StGB, eine Abteilung nach § 63 StGB) getrennt werden. Aus diesem

Grund könne es vorkommen, dass PatientInnen aktuell weniger Präsenzunterricht erhalten, jedoch weiterhin mit Unterrichtsmaterialien und Aufgaben versorgt werden. Diese werden von den Lehrkräften auf Station gebracht. Die abgegebenen Arbeiten werden korrigiert und nachbesprochen.

Im Sinne der kulturellen Integration finden zudem weitere Maßnahmen statt. In regelmäßigen Abständen finden Koch- und Backgruppen, begleitet durch das Personal der Komplementärtherapie, auf Station statt. Hierbei werden gemeinsam mit interessierten PatientInnen Gerichte aus ihren Herkunftsländern gekocht bzw. gebacken. Musiktherapeutisch nutze die Klinik zudem den Zugang über herkunftsspezifischer, traditioneller Musikstücke, die als Ausgangslage für den Austausch dienen.

## V. Überbelegung

Nach Ansicht der Nationalen Stelle soll sichergestellt werden, dass die Belegung der Patientenzimmer keine Therapieerschwernisse nach sich ziehen und der Schutz der Privatsphäre für die PatientInnen stets gewährleistet ist.

Es wird empfohlen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen um gegen die strukturelle Überbelegung der Einrichtung vorzugehen.

### Wertung AfMRV

Leider ist die Belegungssituation im bayerischen wie auch gesamtdeutschen Maßregelvollzug nach wie vor angespannt. Natürlich sind dem Anstieg der nach § 64 StGB untergebrachten PatientInnen (derzeit) räumliche Grenzen gesetzt, wobei die Träger aufgefordert wurden und stets aufgefordert sind, kurz- und mittelfristig Kapazitäten zu erhöhen, um die problematische Belegungsdichte zu verringern und damit Stationsklima und Sicherheitslage in den Kliniken zu verbessern. Die Fachaufsicht trifft seit Jahren alle erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit in den forensischen Kliniken trotz der angespannten Belegungssituation zu gewährleisten und etwaige Beeinträchtigungen des Stationsklimas bzw. der Therapie zu minimieren. Dabei ist jedoch zu betonen, dass eine Aufnahmeverpflichtung aufgrund der getroffenen justiziellen Entscheidungen besteht und den Kliniken keine Möglichkeiten der Belegungssteuerung offenstehen.

Ungeachtet dessen wird davon ausgegangen, dass eine angestrebte Novellierung des § 64 StGB, welche die Fachaufsicht seit Jahren unterstützt, zu einem Rückgang der Patientenzahlen im Bereich § 64 StGB führen wird, dessen Größenordnung jedoch nicht beziffert werden kann.



# Zentrum Bayern Familie und Soziales Amt für Maßregelvollzug



Am Ende verbleibt es uns, uns für die angenehme und konstruktive Atmosphäre während des Besuchs zu bedanken. Für Rückfragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

